

„Das Heimatblatt“



Badra



Göllingen



Rottleben



Steinhaleben



Seega



Bendeleben



Günserode



Hachelbich

Bekanntmachungen der Gemeinde

Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 12.11.2013 mit Beschluss-Nr.: 12-04/13 die Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 27.11.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 27.11.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung vom 12.11.2013 aufgrund der §§19 Abs. 1 und 21 ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Art. 4 RL 2006/123/EG-Umsetzungsg vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) mit Beschlussnummer: 12-04/13 folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kyffhäuserland erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe der Ortsteile

- Bendeleben
- Göllingen
- Günserode
- Rottleben
- Seega
- Steinhaleben.

(2) Ebenso gilt diese Friedhofssatzung für die Trauerhalle im Ortsteil Hachelbich.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils der Gemeinde waren oder

- ein Recht auf die Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Kyffhäuserland.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet die Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ein.

(3) Der Gemeinderat/Ortsteilrat und der Kirchenrat der Ortsteile können zur Unterstützung bei der Durchsetzung der Friedhofssatzung eine Friedhofskommission berufen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte des Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzung noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5 Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen

(1) Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt in Abstimmung mit den vorhandenen Ortsteilkirchenräten und der Gemeinde Kyffhäuserland als Friedhofsverwalter.

(2) Vor der Umgestaltung ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Grabstätten einzuholen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde
- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienst anbieten
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Gewerblich Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Die kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle geschehen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Weiterhin sind sie verpflichtet, die von ihnen übernommenen Leistungen so auszuführen, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und die Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften**§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen und Samstagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Gemeindepersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde kann ein Dienstleistungsunternehmen mit diesen Arbeiten beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Auf Grund der Bodenbeschaffenheit in dem Ortsteil Seega und Günserode beträgt die Ruhezeit für Erdbestattungen 30 Jahre.

§ 13 Nutzungszeit

- (1) Für Grabstätten ist die Nutzungszeit für die Ruhezeit festgelegt. Auf den Friedhöfen nach § 12 Abs. 2 beträgt die Nutzungszeit ebenfalls 25 Jahre.
- (2) Für Grabstätten besteht mindestens ein Jahr vor Ablauf die Möglichkeit, die Nutzungszeit neu zu beantragen bzw. zu verlängern. Eine jährliche Verlängerung ist möglich.
- (3) Bei Urnennachbelegungen kann auf Antrag die Ruhezeit auf 15 Jahre Ruhefrist reduziert werden, ohne die vorgegebene vorgegangene Ruhezeit zu verletzen.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdgrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Urnengrabfelder.
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Grabstätten

- (1) An Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 25 Jahren bzw. 20 Jahren verliehen. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Die Grabbeetgröße beträgt:
- Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- für ein Erdbestattungsgrab einstellig 2,00 x 0,90 m
 - für ein Erdbestattungsgrab zweistellig 2,00 x 2,20 m
 - für ein Urnengrab bis 2 Urnen 1,00 x 0,70 m
 - für ein Urnengrab bis 4 Urnen 1,00 x 1,00 m
- Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- für ein Urnengrab bis 4 Urnen 1,00 x 1,00 m

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(4) Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Doppelgrab können 2 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Je Erdgrab können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(14) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a. Urnengrabstätten,
- b. Urnengemeinschaftsgrabstätten
- c. Grabstätten für Erdbestattungen
- d. Urnengrabfeld.

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Deren Lage ist gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. In einer Urnengrabstätte können maximal 4 Urnen bestattet werden.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA) sind gemeinschaftliche Belegungsstätten, in der unter Verzicht auf Einzelgrabstätten

eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden können. Eine Namensnennung sowie Angaben der Lebensdaten erfolgen nicht (anonym).

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Urnengrabfeld (UGF)

(1) Das im § 17 Abs. 1, d dieser Satzung genannte Urnengrabfeld befindet sich nur auf dem Friedhof des Ortsteils Bendeleben der Gemeinde Kyffhäuserland und ist ein Urnengrabfeld mit besonderer Geltungsvorschrift (§ 21), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 20 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Das Grabmal und die Grabeinfassung müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Gestaltung bearbeitet sein und dürfen den Gesamteindruck des Friedhofs nicht störend beeinflussen. Als Werkstoffe zugelassen sind natürliche Hart- und Weichgesteine, Holz (außer tropische Arten) ohne farbliche Behandlung, Stahl, Guss- oder Schmiedeeisen mit Rostschutz. Als Werkstoffe nicht zugelassen sind gestampfter Beton und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz sowie Emaille, Blech und Kunststoffe.

§ 21 Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsanforderungen (UGF)

(1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei den Gräbern/Grabmalen des ausgewiesenen Gräberfeldes erreicht werden.

(2) Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabgestaltung zulassen und fördern.

(3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Gräberfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen.

(4) Folgende Vorschriften sind einzuhalten

- Keine Aufstellung von Findlingen in Gräberfeldern
- Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben
- Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein
- Das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet, die Gräber dürfen nur mit einer Grabumrandung in bodengleicher Höhe umsäumt werden.

(5) Abmessungen der Steingrabmale für Urnengrabstätten stehend oder liegend

a. Maximales Raummaß	-	0,085 m ²
b. Mindeststärke	-	0,18 m
c. Größte = maximale Breite	-	0,50 m
d. Größte Höhe	-	1,00 m
e. Geringste Höhe bei stehenden Grabmalen	-	0,70 m
f. Grabsteingröße	-	1 m x 1 m

§ 22 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang durch die Gemeindeverwaltung zu bearbeiten.

(5) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(8) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 23 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

(3) Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde überprüft jährlich die Standfestigkeit der Grabmale durch Druckproben.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung entsprechend Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) Ausgabe Juli 2012 ist eine Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen o.ä. Befestigungsmöglichkeiten) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verant-

wortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Angehörigen des Verstorbenen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Selbsteinebnungen sind generell nicht erlaubt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern,

die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Die Einfassung oder Abdeckung von Gräbern mit Abdeckplatten ist nicht erlaubt.

(11) Die Graboberfläche bei Gräbern darf höchstens zu zwei Dritteln mit den für Einfassungen zulässigen Werkstoffen (§ 20 Abs. 2) abgedeckt werden. Die verbleibende Restfläche ist zu bepflanzen.

§ 28 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 19 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Im Bereich der Urnengemeinschaftsanlage ist das Einstellen von Blumenschmuck nur am Gedenkstein zulässig. Wege, Rasen und Pflanzfläche sind freizuhalten.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

§ 32 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften**§ 33 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
 - b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. Den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätzen ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. Entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14),
 - e. Die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20 und 21),
 - f. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
 - g. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
 - h. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
 - i. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
 - j. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen den §§ 27 und 29 bepflanzt,
 - k. Grabstätten vernachlässigt § 30,
 - l. Die Trauerhalle entgegen § 32 Abs. 2 betritt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2706 f.) findet Anwendung.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde in den Ortsteilen verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzungen der Ortsteile Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinthaleben und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 12.11.2013 mit Beschluss-Nr.: 13-04/13 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 27.11.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 27.11.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Die Gemeinde Kyffhäuserland erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 301 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) zuletzt geändert durch Art. 4 RL 2006/123/EG-Umsetzungsg vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) und des § 36 der Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12. November 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 13.11.2013 mit Beschluss Nummer: 13-04/13 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland erlassen:

§ 1**Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefügte Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beantragung der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofsatzung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die festgesetzten Gebühren auf Antrag gestundet bzw. teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Gemeinde Kyffhäuserland zu richten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen zur Friedhofssatzung der Gemeinden Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben außer Kraft.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister



Anlage: Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.11.2013 **EURO**

1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1.1 Erdbestattungen	
1.1.1 Einstellige Grabstellen einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen 25 Jahre Nutzungsdauer	300,00
1.1.2 Zweistellige Grabstellen einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen 25 Jahre Nutzungsdauer	500,00
1.1.3 Kindergrab 20 Jahre Nutzungsdauer	135,00
1.1.4 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in Pkt. 1.1.1 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet	14,00
1.1.5 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in Pkt. 1.1.2 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet	32,00
1.1.6 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in Pkt. 1.1.3 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet	5,40
1.2 Urnenbeisetzungen	
1.2.1 Urnengrab einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	165,00
1.2.2 Urnengrab Sondergröße einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	230,00
1.2.3 Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre	250,00
1.2.4 Urnengrabfeld einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	270,00
1.2.5 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in Pkt. 1.2.1 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet	8,25

1.2.6 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in Pkt. 1.2.2 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet	11,50
1.2.7 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in Pkt. 1.2.4 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet	13,50

2. Bestattungsleistungen

2.1 Aushub/Ausgrabung ohne Sargkosten	
Einstellige Grabstellen	300,00
Zweistellige Grabstellen	480,00
Urnengrab	50,00
Urnengrab Sondergröße	50,00
Kindergrab	50,00
Urnengemeinschaftsanlage	50,00
Urnengrabfeld	50,00

2.2 Einebnung/Entfernung

Einstellige Grabstellen	100,00
Zweistellige Grabstellen	170,00
Urnengrab	65,00
Urnengrab Sondergröße	75,00
Kindergrab	65,00
Urnengrabfeld	30,00

2.3 Umbettung	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
----------------------	--

3. Benutzung von Einrichtungen

3.1 Benutzung der Trauerhalle	30,00
--------------------------------------	-------

4. Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten

4.1.1 Pro Antragsteller für 2 Jahre	100,00
4.1.2 Tageszulassung	10,00

5. Genehmigung von Grabmahlen entsprechend der Friedhofssatzung einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle

5.1.1 Urnengräber	30,00 €
5.1.2 Einstellige Grabstellen	35,00 €
5.1.3 Zweistellige Grabstellen	35,00 €
5.1.4 Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr	1,00 €"

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 12.11.2013 mit Beschluss-Nr.: 14-04/13 die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen. Die nachstehend abgedruckte Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 27.11.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 27.11.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 Abs. 1, 21, 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 1, 2, 5, 17, 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung vom 12.11.2013 mit Beschlussnummer 14-04/13 die folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland unterliegt der Besteuerung.

(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form oder dem Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt stets als gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben dem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft, die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die im § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 genannten Hunde.

(5) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 ThürGefHuVO bedürfen.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.

(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Kyffhäuserland aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 3 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland im Kalenderjahr je Hund:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a. für den Ersthund | 30,00 € |
| b. für den Zweithund | 40,00 € |
| c. für jeden weiteren Hund | 50,00 € |

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend des Abs. 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland für das Halten von gefährlichen Hunden i.S.d. § 1 Abs. 4 im Kalenderjahr:

- | | |
|--|-----------|
| a. für den Ersthund | 250,00 € |
| b. für den Zweithund | 350,00 € |
| c. für jeden weiteren eine Steigerung jeweils um | 100,00 €. |

§ 4 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für

- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden
- Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert i.S.d. SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „G“, „aG“ und „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass seine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gem. SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen vorliegt.
- Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
- Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl
- Hunde in gewerblichen Tierhandlungen und Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausbildung ihres Dienstes erforderlich sind.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für

- Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind
- Geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a Tierschutzgesetz sind
- Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim
- Hunde, für die ein Abrichtekennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen nachgewiesen werden kann. Das Abrichtekennzeichen wird nur anerkannt, wenn dies in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehören oder von der Federal Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgeleitet ist.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/ Steuerermäßigung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist

(2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragsstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden. Die Gemeinde Kyffhäuserland - Abteilung Steuern und Abgaben - kann Ausnahmen von dieser Regelung gestatten, insbesondere wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.

(3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wurde, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Hebesätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Gemeinde Kyffhäuserland schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

§ 7 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalendermonats beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und ist an die Gemeinde Kyffhäuserland zu entrichten.

(3) Der Steuerbescheid gilt gem. § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, so lange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Kyffhäuserland erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer bis zum 15. Februar zu entrichten.

§ 9 Meldepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund des steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Kyffhäuserland schriftlich anzumelden.

(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für ein gewährte Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Kyffhäuserland innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
3. Beginn der Haltung in Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland
4. Datum der Abschaffung und Grund der Abschaffung
5. Name, Vorname eines neuen Hundehalters
6. gem. § 2 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren ist der Halter verpflichtet, seinen Hund mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und eine Haftpflichtversicherung zur Deckung möglicher Personen- oder Sachschäden abzuschließen. Mikrochip und Versicherungsnachweis sind bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Kyffhäuserland zu geben. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Abs. 3 und 4 entsprechend

§ 10 Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Kyffhäuserland eine Steuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Gemeinde. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke der Gemeinde.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem/den Beauftragten des Ordnungsamtes der Gemeinde Kyffhäuserland bei Kontrollen vorzuzeigen.

(3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, dem/den Beauftragten des Ordnungsamtes der Gemeinde Kyffhäuserland auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt (für den § 9 Abs. 3 Nr. 6 gelten die Ordnungsvorschriften der Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 (Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro))
2. entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt
3. entgegen § 10 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt
4. entgegen § 10 Abs. 4 der Satzung dem/den Beauftragten des Ordnungsamtes der Gemeinde Kyffhäuserland auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
5. entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht angibt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dato geltenden Hundesteuersatzungen der Ortsteile Badora, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben außer Kraft.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister“



Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 12.11.2013 mit Beschluss-Nr.: 16-04/13 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 27.11.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 27.11.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 12.11.2013 mit Beschlussnummer 16-04/13 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland erhebt die Gemeinde Kyffhäuserland Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Kyffhäuserland zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen laut Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
- Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Gemeinde Kyffhäuserland für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder un-

brauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhandlung gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Kyffhäuserland ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Ortsteile Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Seega und Steinhaleben außer Kraft.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister



Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland

	€/Stunde
1. Stundensätze Personal	
1.1. Einsatzkräfte	16,00
1.2. Brandsicherheitswache	6,00
1.2.1. Bereitschaftszeiten	8,00
1.3. Verkehrsarbeiten Arbeiter	17,00
1.4. Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet	
1.5. Werkstattarbeiten Facharbeiter	18,00
2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1. Fahrzeuge und Anhänger	
2.1.1. Kran	302,00
2.1.2. Drehleiter	185,00
2.1.3. Löschfahrzeuge (LF 24)	180,00
2.1.4. Lichtmastenanhänger	137,00
2.1.5. Löschfahrzeug (LF 16)	130,00
2.1.6. Gerätewagen-Atemschutz	128,00
2.1.7. Großtanklöschfahrzeug	126,00
2.1.8. Vorausrüstwagen	122,00
2.1.9. Einsatzleitwagen 3	95,00
2.1.10. Tanklöschfahrzeug	88,00
2.1.11. Trockentanklöschfahrzeug	86,00
2.1.12. Gerätewagen-Öl	72,00
2.1.13. Messleitwagen	69,00
2.1.14. Löschfahrzeug LF	64,00
2.1.15. Wechselladerfahrzeug	59,00
2.1.16. TSA	52,00
2.1.17. Schlauchwagen	52,00
2.1.18. Gerätewagen-Wasser	46,00
2.1.19. Abrollbehälter	39,00
2.1.20. Bus	38,00
2.1.21. Abrollbehälter-Tank	31,00
2.1.22. Kommandowagen-Einsatzleitwagen 1	30,00
2.1.23. LKW-Kabelbau	28,00
2.1.24. Gabelstapler	25,00
2.1.25. Gerätewagen-Bau	21,00
2.1.26. Mannschaftstransportfahrzeug/LKW	18,00

2.1.27. PKW	16,00
2.1.28. Radlader	14,00
2.1.29. Gerätewagen-Tierrettung	4,00

2.2. Geräte	Grundkosten 1. Stunde/€	jede weitere Stunde/€
2.2.1. Ölabsauggerät	144,00	60,00
2.2.2. Rettungssatz	122,00	51,00
2.2.3. Ölabscheider	89,00	48,00
2.2.4. Rauchabzugsgerät, einschließlich Lutten	58,00	16,00
2.2.5. Tragkraftspritze	20,00	10,00
2.2.6. Notstromaggregat	11,00	6,00
2.2.7. Sonderpumpe (exgeschützt. Säure)	10,00	5,00
2.2.8. Öl-, Wasser-Sauger	10,00	5,00
2.2.9. Tauchpumpe	9,00	4,00
2.2.10. Motorsäge	8,00	3,00

2.3. Kosten für die Bereitstellung von Geräten;
bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.4. Ausrüstungsgegenstände	Grundkosten 1. Stunde/€	jede weitere Stunde/€
2.4.1. Taucherschutzanzug/ trocken	58,00	36,00
2.4.2. Tauscherschutzanzug/nass	31,00	8,00
2.4.3. Trafogerät	50,00	24,00
2.4.4. Gas- und Säureschutzanzug	48,00	27,00
2.4.5. Ölabsperre, je 20 m	37,00	16,00
2.4.6. Sprungrettungsgerät	36,00	15,00
2.4.7. Wärmesichtgerät	32,00	18,00
2.4.8. Atemschutzgerät	31,00	10,00
2.4.9. Schlauchpumpe	20,00	10,00
2.4.10. Auffangbehälter		
- bis 100 l Inhalt	7,00	1,00
- 100-500 l Inhalt	10,00	3,00
- über 500 l bis 5000 l	17,00	7,00
- über 50-80 m³ Inhalt	77,00	46,00
2.4.11. Tankbehälter 400 l	16,00	6,00
2.4.12. B-Druckschlauch	16,00	2,00
2.4.13. C-Druckschlauch	14,00	1,00
2.4.14. Saugschlauch	7,00	1,00
2.4.15. Sprungpolster	20,00	4,00
2.4.16. Gullyabdichtkissen	10,00	0,50

Bei Ziffer 2.4.3., 2.4.5. und 2.4.8. werden außerdem die entsprechenden Kosten nach Ziffer 3.2., 3.3. und 3.10. berechnet.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial	€	Einheit
3.1. Ölbindemittel für Gewässer von Rhodia Sorb	84,00	Stück
3.1.1. Ölsperre S 302		
3.1.2. Vliesbahnen Typ R 403 40 m = 1 Rolle	59,00	Rolle
3.1.3. Kissen LT 103	26,00	Stück
3.1.4. Tücher T 33 (10 Stück)	3,00	10 Stück
3.2. sonstige Ölbindemittel		
3.2.1. Ölbindemittel Ekoperl	21,00	Sack à 100 l
3.2.2. Ölbindemittel Bioreg	15,00	Sack á 40 l
3.2.3. Ölbindemittel Absolyth	7,00	Sack á 50 l
3.3. Sauerstoff je Füllung zuzüglich	7,00	1 Füllung
a) medizinisch 0,70 €/l		
b) Industrie 0,70 €/l		
3.4. CO ₂ je Füllung zuzüglich 1,30 €/l	7,00	1 Füllung
3.5. Sand je Sack	3,00	Sack
3.6. Sägemehl je Sack	3,00	Sack
3.7. Löschpulver je kg	2,00	kg
3.8. Schaummittel je l	2,00	Liter
3.9. Pressluft je Füllung	4,00	1 Füllung
3.10. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 min. Arbeitszeit	23,00	
3.10.1. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 min. Arbeitszeit „	41,00	

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 02-05/13 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer 02-05/13 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen der Ortsteile

- Badra
- Bendeleben
- Steinhaleben

werden von der Gemeinde Kyffhäuserland als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertagesstätte Steinhaleben werden Kinder darüber hinaus bis zum Ende der Grundschulzeit (Hort) betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags in

- Badra von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Bendeleben von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Steinhaleben von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr

geöffnet.

(2) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (z.B. der Tag vor oder nach einem Feiertag) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig vor Beginn des folgenden Kindergartenjahres (zum 01.09.) durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen können die Einrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten setzt der Gemeinderat fest. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung vor Beginn des folgenden Kindergartenjahres (zum 01.09.) bekannt gegeben.

Berücksichtigung sollte dabei eine gegenseitige Abstimmung der Leiter der Einrichtungen finden, da die Einrichtungen sich untereinander im Falle aufzunehmender Kinder während der Schließzeit vertreten.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde Kyffhäuserland und bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

(5) Die Eltern erkennen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von

Verpflegungsangeboten an. Sie verpflichten sich, die Benutzungsgebühren sowie die Verpflegungsgebühr (Kita Steinhaleben) bzw. die Verpflegungskosten regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung im jeweiligen Ortsteil gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die jeweilige Kindertageseinrichtung des Ortsteils wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren/Verpflegungsgebühren/Verpflegungskosten

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Badra werden von den Eltern der Kinder Verpflegungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(3) Für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Steinhaleben werden von den Eltern der Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Steinhaleben erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren/Verpflegungskosten zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren/Verpflegungskosten werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b. Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tag ihrer Bekanntmachung folgt.

Gleichzeitig werden hiermit die Satzungen der Ortsteile Badra, Bendeleben und Steinhaleben einschließlich der Nachträge aufgehoben und ersetzt.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister“



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
und Kosten für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 03-05/13 die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

**„Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kosten
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kyffhäuserland vom 10.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer: 03-05/13 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland. Diese sind in den Ortsteilen

- a. Badra
- b. Bendeleben
- c. Steinhaleben.

§ 2 Gebührenerhebung/Kostenerhebung

(1) Die Gemeinde Kyffhäuserland erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, haben sich an den Benutzungsgebühren dieser Satzung zu orientieren.

(3) Für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Steinhaleben werden Verpflegungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland erhoben.

(4) Für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Badra legt die Gemeinde Kyffhäuserland Verpflegungskosten und die daraus resultierenden Transportkosten nach Maßgabe des Vertrages mit der Stadtverwaltung Sondershausen um.

(5) Für die Verpflegung von Kindern in der Kindertagesstätte im Ortsteil Bendeleben werden die Verpflegungskosten vom jeweiligen Versorger eigenständig erhoben.

§ 3 Gebührenschildner/Kostenschuldner

(1) Gebührenschildner und Kostenschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner/Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild/Kostenschuld

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Kostenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

(3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten Badra

(1) Die Verpflegungskosten (Mittagessen und Transportkosten) für die Kindertagesstätte Badra betragen für Mittagessen

1. für Kinder 2,55 € pro Tag
2. für Erwachsene 3,15 € pro Tag

Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten nicht enthalten.

(2) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungskosten sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse bei der Gemeinde Kyffhäuserland zu entrichten. Die Gebührenschildzahlung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 2 Wochen in den Sommerferien).

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Benutzungsgebühren 110,00 €. Für das zweitälteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Benutzungsgebühren 77,00 €. Für das drittälteste oder weitere Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Benutzungsgebühren 55,00 €.

§ 9 Festlegung der Benutzungsgebühr, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Benutzungsgebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Benutzungsgebühr erhoben werden.

§ 10 Besonderheiten

Diese Satzung soll bis zur Schaffung eines einheitlichen Konzeptes für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Kyffhäuserland in Kraft bleiben und danach den neuen Gegebenheiten angepasst werden

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig treten die Satzungen der Ortsteile Badra, Bendeleben und Steinhaleben außer Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister“



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Verpflegungs-
angeboten in der Kindertageseinrichtung
(Ortsteil Steinhaleben)
der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 04-05/13 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Verpflegungs-
angeboten in der Kindertageseinrichtung
(Ortsteil Steinhaleben)
der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland vom 10. Dezember 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer: 04-05/13 die folgende Satzung für die Erhebung von Verpflegungsgebühren in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte im Ortsteil Steinhaleben.

§ 2**Gebührenerhebung**

Für die Kindertagesstätte im Ortsteil Steinhaleben erhebt die Gemeinde Kyffhäuserland für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für Mittagessen

1. 0,75 € pro Tag für Kinder bis zum Schuleintritt,

2. 1,25 € pro Tag für die Hortkinder und

3. 1,50 € pro Tag für Erwachsene.

Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten nicht enthalten.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse bei der Verwaltungsgemeinschaft Kyffhäuser zu entrichten. Die Gebührenerhebung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift einzug erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der Bekanntmachung folgt.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013
K. Hoffmann
 Bürgermeister“



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland (VwKostS-KL)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 06-05/13 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland (VwKostS-KL) beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland (VwKostS-KL) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013
K. Hoffmann
 Bürgermeister

„Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland (VwKostS-KL)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer 06-05/13 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Kyffhäuserland erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Für öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer -auch gemeindlicher- Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn eine Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustandes einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigung aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen und Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen oder Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheides sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
4. Gemeinnützige Vereine die im Bereich der Gemeinde Kyffhäuserland ihren Sitz haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 € zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Rücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist die öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 € erhoben, mindestens jedoch 20,00 €.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Kyffhäuserland.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhafte Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch eines Mindest- und Höchstatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Anwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die Verwaltungskosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrages nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung

von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1,00 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei dieser Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Einganges oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebietes hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457).

§ 17

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. einer Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,— _ belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kyffhäuser vom 14.12.2000 zuletzt geändert mit Beschluss am 04.12.2003 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister



▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorferstraße 3 in 99706 Bendeleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 10. Dezember 2013

Nr.	Öffentliche Verwaltungsleistung	Gebührenbemessung
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.1	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 - 500,00 €
1.1.1	Genehmigung Veranstaltung	5,00 €
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	3,80 € Mindestens 7,40 €
	Zuschlag zu Nr. 1.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
	Zuschlag zu Nr. 1.2.2 für die Versendung von Akten.	3,80 €
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Je Sendung	12,60 €
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,50 €
1.3.2		
1.3.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,80 €
1.3.2.2	in anderen Fällen, je Seite	0,75 € Mindestens 7,40 €
1.3.3	Bescheinigung und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
1.3.4	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 100,00 €
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit dieser Gebühr ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	Je 15 Minuten 19,00 €
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	Je 15 Minuten 14,50 €
1.4.1.3	Übrige Beschäftigte	Je 15 Minuten 12,00 €
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 mindestens 15,00 €
2	Auslagen	
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.	
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien	
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A 4	6,30 €
2.1.2	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)

Nr. Öffentliche Verwaltungsleistung	Gebührenbemessung
2.1.3 Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	1,00 €
2.1.4 Durchschriften je angefangene Seite	1,00 €
2.1.5 Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstige kommunale Vordrucke usw. je angefangene Seite	1,00 €
2.1.6 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren unmittelbaren Nutzen gewünscht wird je angefangener Seite	1,00 €
2.1.7 Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Fotokopien oder Ähnlichem	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
2.1.8 Versenden von Telefaxen je Seite	1,00 €
2.1.9 Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums, für die ersten 50 Seiten für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite je Seite	0,50 € 0,15 €
2.1.10 Überlassung von elektronische gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform je Datei	2,50 €
2.2 Benutzung von Dienstfahrzeugen	
2.2.1 Auslagen für die Fahrerin/den Fahrer	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
2.2.1.1 Kosten für die Fahrerin/den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten der Fahrerin/des Fahrers zu vertreten hat	Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG
2.2.1.2 Reisekosten der Fahrerin/des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	Je km 0,57 €
2.2.2 Auslagen für den Personenkraftwagen	Pro Tag 15,00 € Pro Tag 25,00 €
2.3 Sonstige Auslagen	
2.3.1 Bereitstellung eines Arbeitsplatzes ohne Telefon	Pro Tag 15,00 €
2.3.2 Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Telefon	Pro Tag 25,00 €
3. Besondere Verwaltungskosten	
3.1. Haupt- und Finanzverwaltung	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
2.1.1 Archivauskunft, soweit nicht durch das Gemeindearchiv erteilt	3,00 €
2.1.2 Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	3,00 €
2.1.3 Ausgabe einer Hundesteuer und -ersatzmarke	3,00 €
2.1.4 Bescheinigung über gezahlte Steuern und sonstige Abgaben	3,00 €
2.1.5 Mahngebühren Werden gemäß der geltenden Fassung des ThürTwZVGKostG erhoben.	0,60 € 5,00 € bis 300,00 €
2.2 Ordnungs- und Sozialverwaltung	
2.2.1 Verkauf Ausweishüllen	0,60 €
2.2.2 Erlaubniserteilung oder Ausnahmegenehmigung	5,00 € bis 300,00 €
2.2.3 Aufbewahrung von Fundsachen	1,00 €
2.2.3.1 Fundsachen im Wert bis zu 10,00 €	1,50 €
2.2.3.2 Fundsachen im Wert bis zu 25,00 €	2,00 €
2.2.3.3 Fundsachen im Wert bis zu 50,00 €	2,50 €
2.2.3.4 Fundsachen im Wert bis zu 150,00 €	2,50 € zzgl. 2 % des den Wert von 150,00 € übersteigenden Betrages. Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.
2.2.3.5 Fundsachen im Wert über 150,00 €	2,50 € zzgl. 2 % des den Wert von 150,00 € übersteigenden Betrages. Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.
2.2.4 Aufbewahrung Fundtiere	5,00 € In voller Höhe
2.2.4.1 Aufbewahrungspauschale für Fundtiere (incl. Verpflegung) pro Tag	5,00 €
2.2.4.2 Auslagen für Fundtiere	In voller Höhe
2.3 Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.3.1 Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts:	je nach dem Geschäftswert des Notarvertrages
2.3.1.1 Geschäftswert des Notarvertrages bis 5.000,00 €	13,00 €
2.3.1.2 Geschäftswert des Notarvertrages von 5.000,01 € bis 50.000,00 €	26,00 €
2.3.1.3 Geschäftswert des Notarvertrages von 50.000,01 € bis 100.000,00 €	31,00 €
2.3.1.4 Geschäftswert des Notarvertrages von 100.000,01 € bis 150.000,00 €	36,00 €
2.3.1.5 Geschäftswert des Notarvertrages von 150.000,01 € bis 200.000,00 €	41,00 €
2.3.1.6 Geschäftswert des Notarvertrages von 200.000,01 € bis 250.000,00 €	46,00 €
2.3.1.7 Geschäftswert des Notarvertrages ab 250.000,01 €	51,00 €
2.3.2 Ausstellen einer Belastungsgenehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €

Nr. Öffentliche Verwaltungsleistung	Gebührenbemessung
2.3.3 Genehmigung einer Solaranlage	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.4 Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einem Sanierungsgebiet	15,00 €
2.3.5 Ausstellung einer Investitionsbescheinigung	15,00 €
2.3.6 Stellungnahme zu Bauanzeigen	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 200,00 €
2.3.7 Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes	
Einfaches Genehmigungsverfahren	15,00 €
Genehmigungsverfahren mit erhöhtem Aufwand (u.a. Vorortbesichtigung)	40,00 €
2.3.8 Ausstellung einer Bescheinigung über Anliegerleistungen	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.9 Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den Erschließungsstand	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 50,00 €
2.3.10 Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den Wert eines Grundstückes (Bewertung anhand der Bodenrichtwertkarte)	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.11 Schriftliche Mitteilung über Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.12 Abnahme von Versorgungsanschlüssen im öffentlichen Bereich bei Neu- oder Umbauten von Wohn- oder Industriegebäuden, soweit die Gemeinde Kyffhäuserland für die Abnahme zuständig ist	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.13 Übersendung von Submissionsunterlagen	je nach Umfang, nach VOB
2.3.14 Ausstellung einer Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- oder Fertigbauabnahme	15,00 €
2.3.15 Erarbeitung von Erschließungsverträgen	je angefangene halbe Stunde 15,00 €
2.3.16 Baulasteintragung oder Eintragung von Rechten Dritter ins Grundbuch	je angefangene halbe Stunde 15,00 €

Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 07-05/13 die Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland mit Beschluss Nr. 07-05/13 am 10. Dezember 2013 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Kyffhäuserland erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege in bis zu einer **Straßenbreite** (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen) von

a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m;
b) Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m;
bei nur einseitiger Anbaubarkeit	8,5 m;
c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
ca) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8	14,0 m;
bei nur einseitiger Anbaubarkeit	10,5 m;
cb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0	18,0 m;
bei nur einseitiger Anbaubarkeit	12,5 m;
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m;
cd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m;
d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung	
da) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m;
db) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m;
dc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m;
dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m;
e) Industriegebieten	
ea) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m;
eb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m;
ec) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m;
 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m
 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung
6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m.

(3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

(4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Der Erschließungsaufwand umfasst insbesondere die Kosten für

- den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
- die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
- die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluss.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist;

- soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

- bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m (Tiefenbegrenzung),
- bei Grundstücken, die - ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche für 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschoßfläche genehmigt, so ist diese zugrundelegen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschoßfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschoßfläche.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschoßflächenzahl für jedes weitere Garagenschoß um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschoßfläche von 0,3. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschoßflächenzahl

Baugebiet	Zahl der Voll-geschosse	Geschoss-flächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
3. in besonderen Wohngebieten	6 und mehr	1,2
	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
4. in Dorfgebieten	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiets zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschoßflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Geschoßzahl festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß gilt als Geschoßfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoßfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschoßfläche.

§ 11**Artzuschlag**

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z.B. Messegebiete,

Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) ermittelten Geschoßflächen um 25 v.H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Geschoßfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 13**Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die unselbständigen Parkflächen,
 7. die unselbständigen Grünanlagen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, tatsächlich beendet worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 14**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie

- a) eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
- b) entwässert werden,
- c) beleuchtet werden und
- d) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind und ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 15**Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

§ 16**Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 17**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18**Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister“



Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 08-05/13 die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungssatzung) beschlossen. Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungssatzung) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss Nummer: 08-05/13 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Kyffhäuserland innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Kyffhäuserland

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, -säulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3**Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4**Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten

Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister“



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 09-05/13 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Ansreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschlussnummer: 09-05/13 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland vom 10. Dezember 2013 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- der Antragsteller oder
- der Erlaubnisinhaber oder
- derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatzung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/qm = pro Quadratmeter	p/M = pro Monat p/J = pro Jahr
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J
------	--	---------------------

Längsverlegungen

1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
------	--	--------------------

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder, Werbeschilder befristet 14 Tage

1.03	bis DIN A3	5,00 € pro 10 Stück
1.04	bis DIN A2	10,00 € pro 10 Stück
1.05	bis DIN A1	20,00 € pro 10 Stück
1.06	bis DIN 0	30,00 € pro 10 Stück
unbefristet (1 Jahr)		
1.07	bis DIN A3	20,00 € pro 10 Stück
1.08	bis DIN A2	40,00 € pro 10 Stück
1.09	bis DIN A1	70,00 € pro 10 Stück
1.10	bis DIN 0	100,00 € pro 10 Stück

Gerüste

1.11.1	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 15,00
1.11.2	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.12	für jeden weiteren Monat	15,00
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.14	für jeden weiteren Monat	20,00

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.15	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,00 p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.15-1.18

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.20	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.21	für jeden weiteren angefangenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	2,50 bis 15,00 p/M
1.22	- bis zu 30 m ²	10,00 p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.25	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,00 p/W
1.26	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.22 bis 1.25

Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen

1.27	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.28	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.29	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.31	- über 100 m ²	255,00 p/W

Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

- | | | |
|------|--|--|
| 1.32 | - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m | 1,00 p/T,
mindestens jedoch 2,50 p/T |
| 1.33 | - bei einer Baugrubenbreite über 1 m | 1,50 p/T,
mindestens jedoch
5,00 p/T |

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

- | | | |
|------|--|-----------------------|
| 2.01 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske | 55,00 bis 2550,00 p/M |
|------|--|-----------------------|

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 2.02 | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche | 5,00 bis 25,00 p/M |
|------|---|--------------------|

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche

- | | | |
|------|-----------------|---|
| 2.03 | - auf Dauer | 25,00 bis 255,00 p/J |
| 2.04 | - vorübergehend | 2,50 p/W
mindestens jedoch
5,00 p/W |

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 2.05 | Verladestellen, Großwagen p/qm genutzter Fläche | 5,00 bis 55,00 p/J |
|------|--|--------------------|

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

- | | | |
|------|--|--|
| 2.06 | - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; | Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis |
| 2.07 | - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; | Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung,
Mindestgebühr 25,00 p/J |
| 2.08 | - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen | |
| 2.09 | - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird. | |

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- | | | |
|------|-------------------|-----------------------|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 55, 00 bis 105,00 p/W |
|------|-------------------|-----------------------|

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 3.02 | Verkaufsstände/Verkaufswagen bis 25 m² | 5,00 p/W
225,00 p/J |
| | bis 50 m² | 10,00 p/W
450,00 p/J |

Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in

Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| 3.03 | - in den Monaten Mai bis September | 1,50 p/M |
| 3.04 | - in der übrigen Jahreszeit | 1,00 p/M |
| 3.05 | Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche | 1,50 p/W
mind. 2,50 p/W |

- | | | |
|------|---|---------------------------|
| 3.06 | Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08) | 5,00p/W/qm mind. 25,00p/W |
|------|---|---------------------------|

- | | | |
|------|---|--|
| 3.07 | Schausteller / Standgebühr bis 500 m ² genutzter Fläche bis 1000 m ² genutzter Fläche | 50,00 p/angf.Woche
75,00 p/angf.Woche |
|------|---|--|

Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- | | | |
|------|---|--|
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich | |
|------|---|--|

	werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/qm, mind. 10,00 p/W"

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 10-05/13 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Versorgungsgesetzes und des ThürBKG vom 30.03.2012 (GVBl. S. 115) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss- Nr. 10-05/13 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Badra
Freiwillige Feuerwehr Bendeleben
Freiwillige Feuerwehr Göllingen
Freiwillige Feuerwehr Günserode
Freiwillige Feuerwehr Hachelbich
Freiwillige Feuerwehr Röttleben
Freiwillige Feuerwehr Seega
Freiwillige Feuerwehr Steinthaleben

(2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 THBKG ferner Sicherheitswachen nach § 22 TKBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Kyffhäuserland die aktiven Feuerwehrangehörigen nach dem geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Pkt. 2 ThBKG)

(3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in den Feuerwehren eine entsprechende Dienstweisung erlassen.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Den Feuerwehrangehörigen wird Einsatzbekleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehrdienstzeit zurückzugeben. Außerdienstlicher Gebrauch der Einsatzbekleidung ist verboten.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden
- Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung
- Der Ortsbrandmeister zeigt dies unverzüglich schriftlich gegenüber der Gemeinde an

(4) Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden die ihren Wohnsitz in den jeweiligen Ortsteilen haben oder regelmäßig für Einsätze in den Ortsteilen zur Verfügung stehen. Der ehrenamtliche Dienst in der

Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kyffhäuserland nach § 3 erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Kyffhäuserland sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihre gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers des Ortsteiles. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung kann erst nach einer mindestens 6 - monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Während dieser Bewährungszeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und hat alle Rechte und Pflichten nach § 7 (außer Wahlrecht nach § 7 Abs.1) entsprechend zu erfüllen. Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.

(7) Die Aufnahme in die jeweilige Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrdienstausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftleistung auf eine gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(8) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 ThürBKG, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für Brand- und Katastrophenschutzgesetz zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von 10 Jahren möglich (§ 13 Abs. 2 ThürBKG)

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahme: § 5 Abs. 3)
- b) dem Austritt
- c) der Entpflichtung
- d) durch Tod

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters oder des jeweiligen Wehrführers, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- gesundheitliche und geistige Nichteignung
- grobe Verletzung der Dienstpflicht
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten
- grobes unkameradschaftliches Verhalten
- grobe Gefährdung der Disziplin der Wehr
- nicht Befolgen der Weisungen der Vorgesetzten
- wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften
- das Begehen von Straftaten
- Verstöße gegen die Belange der freiheitlich demokratischen Grundordnung

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters; der Wehrführer und der Stellvertreter

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) für den Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister in Absprache mit dem jeweiligen Wehrführer und dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Der Verweis wird schriftlich erklärt. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Ausnahmeantrag § 13 Abs. 1 ThürBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss.
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend)
- c) durch Tod

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland tragen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihren eigenen Jugendordnungen. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 14 Abs. 5 ThürBKG gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde Kyffhäuserland wird der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig unterstützen.

(5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,

- mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung
- die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
- die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden
- Ausschluss oder Entpflichtung gem. § 6 Abs. 1 b, c und 3

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Leiter der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland (§ 1) statt.

(4) Gewählt werden kann nur wer zum Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kyffhäuserland ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen in Zusammenarbeit mit dem Kreisausbilder. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung der Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Kyffhäuserland ernannt.

(7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bei zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben (§ 13 ThBKG). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren führen nach Weisung des Ortsbrandmeisters ihre Ortsteilwehren. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§15 Abs. 1 ThBKG).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl zum stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(11) Der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr führt nach Weisung des Wehrführers die Ortsteiljugendfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Voraussetzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThBKG).

(12) Der Ortsbrandmeister kann auch zum Wehrführer gewählt werden.

§ 12 Entschädigungen

für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit

besonderen Dienstleistungen, Verpflegungsaufwendungen

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Diese wird monatlich im Voraus gezahlt:

a) Ortsbrandmeister:	50,00 €,
b) stellvertretender Ortsbrandmeister:	25,00 €,
c) Wehrführer:	25,00 €,
d) Stellvertretender Wehrführer:	12,50 €,
e) Jugendfeuerwehrwart:	25,00 €.

(2) Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird für ihre Teilnahme am Einsatz über 8 Stunden eine kostenlose Verpflegung durch die Gemeinde sichergestellt. Die Entscheidung darüber trifft der Einsatzleiter vor Ort.

§ 13 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister, dem Bürgermeister und dem Ortsteilbürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer und des Jugendfeuerwehrwartes ist innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Kyffhäuserland wird die Vereine der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 17 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Ortsteile Badora, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben außer Kraft.

(2) Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Angehörigen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister“



Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 11-05/13 die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. der 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer:

11-05/13 folgende Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Kyffhäuserland (Gemeinde) betreibt eine Gemeinschaftsantennenanlage (GA-Anlage) zur Versorgung der Anschlussnehmer mit ortsüblichen und zusätzlichen Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Das ausschließliche Nutzungsrecht für die GA-Anlage steht der Gemeinde zu.

(2) Die Gemeinde bedient sich zum Betrieb und zur Wartung der GA-Anlage einem Fachunternehmen, welches dazu technisch und fachlich im der Lage ist.

§ 2

Anschlussnehmer

(1) Anschlussnehmer ist jeder, der in seiner Wohnung bis zum Erlass dieser Satzung einen Anschluss mit der Einrichtung einer Anschlussdose auf Putz an die GA-Anlage erhalten hat.

(2) Anschlussnehmer ist auch, wer einen Antrag zum Anschluss an die GA-Anlage bei der Gemeinde einreicht und einen Anschluss entsprechend § 2 Abs. 1 erhalten hat.

§ 3

Umfang der Versorgung und Wartung

(1) Das Programmangebot der Gemeinde umfasst zurzeit alle Programme wie in der Begründung beschrieben, Erweiterungen sind möglich.

(2) Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die GA-Anlage für die Versorgung mit den Fernseh- und Hörfunkprogrammen in funktionfähigem Zustand ist und wird den von ihr eingerichteten GA-Anlagenanschluss laufend durch beauftragte Fachunternehmen warten. Diese Verpflichtungen der Gemeinde gelten jedoch nur, insoweit, als GA-Anlagenanschluss und Hausverteilanlage von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Fachunternehmen errichtet worden sind.

(3) Alle von dem Anschlussnehmer gemeldeten Störungen der Hausverteilanlage und des GA-Anschlusses werden durch einen Störungsdienst der Gemeinde beseitigt. Die Gemeinde behält sich vor, den Anschlussnehmer mit Kosten für unbegründete Inanspruchnahme des Störungsdienstes zu belasten.

(4) Ausgenommen von der kostenlosen Wartung sind Störungen und Schäden, die durch den Anschlussnehmer, seine Hausangehörigen oder Dritte verursacht werden, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt.

Dies gilt insbesondere für Störungen und Schäden, die durch Eingriffe in die GA-Anlage, die Hausverteilanlage bzw. den GA-Anschluss entstehen; die Beseitigung solcher Schäden und Störungen erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die GA-Anlage angeschlossen und mit den angebotenen Fernseh- und Hörfunkprogramme beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 5

Grundstücksanschluss

(1) Die GA-Anschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art und Führung der GA-Anschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der GA-Anschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der GA-Anschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des GA-Anschlusses, insbesondere Beschädigungen am Anschlusskasten sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Störungsdienst anzuzeigen.

§ 6

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Die Anschlussnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu den Anlagen des GA-Anschlusses zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt werden, zu ermöglichen. Der Anschlussnehmer wird davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet der Gemeinde für von ihm verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde die Installation zusätzlicher Anschlussdosen an eine von der Gemeinde betriebenen Hausverteilanlage unverzüglich anzuzeigen; die Installation zusätzlicher Anschlussdosen hat fachgerecht und ohne Störungen für die Hausverteilanlage auf seine Kosten zu erfolgen.

(5) Nach der ersten Anschlussdose dürfen weitere Anschlussdosen und Verstärker vom Anschlussnehmer oder dessen Handwerker auf eigene Kosten in die zur ersten Anschlussdose gehörenden Wohneinheit eingebaut werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich dabei an die FTZ-Vorschrift nach 1 R 8-15 zu halten.

§ 7 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschluss Teilnehmer hat auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung die Vorrichtung anbringen zu lassen und alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Erweiterung der GA-Anlage erforderlich sind. Der Anschluss Teilnehmer verpflichtet sich, die Einrichtung der Anschlussdose sowie alle mit der Einrichtung verbundenen Arbeiten auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung seitens der Gemeinde ausführen zu lassen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der GA-Anschluss gekündigt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

§ 8 Gebühren

(1) Der Anschluss Teilnehmer zahlt für die Leistungen der Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Die Gebühren bestehen aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer monatlichen Gebühr.

(2) Die einmalige Anschlussgebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung. Dies ist mit der Betriebsbereitstellung des GA-Anschlusses fällig.

(3) Die monatliche Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid quartalsweise, beginnend mit der Betriebsbereitstellung des GA-Anschlusses, fällig.

(4) Die Zahlungspflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Tage der Bereitstellung des Anschlusses. Die Gemeinde ist berechtigt die Gebühren bei Erhöhung ihres Leistungsangebotes oder ihrer Kosten anzupassen. Die Anpassung ist dem Anschluss Teilnehmer einen Monat im Voraus mitzuteilen. Es genügt, wenn diese Mitteilung über den „Info-Kanal“ der Gemeinde erfolgt.

(5) Kommt der Anschluss Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, so kann die Gemeinde den Anschluss auf seine Kosten sperren.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine Bereitstellung und Schaltung eines GA-Anschlusses erfolgt grundsätzlich für eine Mindestdauer von 12 Monaten.

(2) Eine Kündigung des GA-Anschlusses ist möglich,

1. für die Gemeinde, wenn der Anschluss Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren mehr als drei Monate in Verzug ist bzw. Bestimmungen dieser Satzungen verletzt werden.
2. für den Anschluss Teilnehmer, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

(3) Gehen das Eigentum oder das Nutzungsrecht des Anschluss Teilnehmers an dem Grundstück bzw. seiner Wohnung auf einen dritten über, so hat der Anschluss Teilnehmer den Dritten in alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung zu verpflichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage der Gemeinde Bendeleben vom 14.05.1996 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister“



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 12-05/13 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 11.12.2013 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. der 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 10 und des § 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer: 12-05/13 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben (Antennengebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Nutzung der Gemeinschaftsantennenanlage (GA-Anlage) der Gemeinde Bendeleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die einmalige Anschlussgebühr beträgt je nach Aufwand 50,00 € - 75,00 €.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt 4,00 €.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller als Anschluss Teilnehmer bzw. sein Nachfolger nach § 9 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage der Gemeinde Bendeleben.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der mit dem Tage der Bereitstellung des GA-Anschlusses.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

- a) Die Anschlussgebühren nach § 2 Abs. 1 werden mit der Bereitstellung des GA-Anschlusses fällig.
- b) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 werden mit Gebührenbescheid quartalsweise fällig.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

Wird ein GA-Anschluss durch den Anschluss Teilnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage der Gemeinde Bendeleben vom 14.05.1996 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013
K. Hoffmann
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr.: 17-05/13 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 beschlossen.

Mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 21.11.2012 wurde der Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland bestätigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 21.11.2012 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt während der Dienstzeiten, in der Zeit vom 30.12.2013 bis zum 13.01.2014 in der Gemeinde

Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99706 Bendeleben in Zimmer Nr. 01 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung, werden der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013
K. Hoffmann
Bürgermeister

„1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland (Landkreis Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2013.“

Auf Grund des § 60 der ThürKO erlässt die Gemeinde Kyffhäuserland folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um EUR</i>	<i>vermindert um EUR</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR</i>	
			<i>auf nunmehr EUR</i>	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	279.993	107.566	4.189.708	4.362.135
die Ausgaben	334.045	161.618	4.189.708	4.362.135
b) im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	250.039	580.178	856.086	525.947
die Ausgaben	77.537	407.676	856.086	525.947

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 0 € wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt in Höhe von 0 € wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 690.000 € wird nicht verändert.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschafts- und Erfolgsplan des Eigenbetrieb „Barbarossahöhle“ in Höhe von 40.000,00 € wird nicht verändert.

§ 6

Der beschlossene Stellenplan wird nicht verändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Kyffhäuserland, den 12. Dezember 2013
 Gemeinde Kyffhäuserland
K. Hoffmann
Bürgermeister



Schließung der Verwaltung

**Die Gemeindeverwaltung bleibt
 am 23. und 27. Dezember
 geschlossen!**

**Geplante Termine für das Amtsblatt
 im Jahr 2014**

Abgabetermin Beiträge	Erscheinungstermin
06.01.2014	17.01.2014
10.02.2014	21.02.2014
10.03.2014	21.03.2014
07.04.2014	17.04.2014
05.05.2014	16.05.2014
06.06.2014	20.06.2014
07.07.2014	18.07.2014
04.08.2014	15.08.2014
08.09.2014	19.09.2014
06.10.2014	17.10.2014
10.11.2014	21.11.2014
08.12.2014	19.12.2014

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 17. Januar 2014. Beiträge von Vereinen sind bis zum 06. Januar 2014 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99706 Bendeleben (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst- und Sprechzeiten
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Anschrift:

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99706 Bendeleben

Dienstzeiten

Montag 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 07.00 Uhr - 12.15 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuserland.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister..... 660-10
Sekretariat/Personal/Landeserziehungsgeld..... 660-11
Hauptamt..... 660-14
Amtsleiter..... 660-12
Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin 660-24
Kasse..... 660-28 oder 660-29
Steuern..... 660-23
Mieten und Pachten..... 660-23
Bau- und Ordnungsverwaltung..... 660-18
Amtsleiter 660 - 0
Bauverwaltung..... 660-21

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Nachfolgende Regelung der Bürgermeistersprechzeiten **gilt ab 01. Juli des Jahres 2013**. Dabei ist angedacht, dass der Bürgermeister Herr Hoffmann turnusmäßig alle zwei Monate an einer in jedem Ortsteil durchzuführenden Sprechzeit anwesend ist.

Ortsteil Badra

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Bendeleben

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Göllingen

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Günserode

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Hachelbich

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Rottleben

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Seega

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Steinhaleben

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter POM Boretzki

Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

